

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) gelten für alle Bestellungen und Verträge der Lactalis Gruppe GmbH und ihrer Tochtergesellschaften (bspw. Lactalis Deutschland, Lactalis Holländischer Käse, Omira, OBM Omira BodenseeMilch, Omira Milchunion Süd, Würzburger Milchwerke, Neuburger Milchwerke, Ravensburg Milchwerke und Routhier) („**Käufer**“) über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („**Ware**“) sowie den Bezug von Dienstleistungen („**Dienstleistungen**“), wenn der Vertragspartner („**Lieferant**“) kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.
- 1.2 Diese AEB gelten insbesondere auch für Bestellungen und Verträge über den Bezug von Lebensmitteln, Futtermitteln, pharmazeutischen und kosmetischen Produkten sowie den für deren Herstellung erforderlichen Hilfs- und Rohstoffen sowie Verpackungen, die besonderen regulatorischen Vorgaben unterliegen („**besondere Ware**“) und für die zusätzlich die besonderen vertraglichen Bestimmungen gemäß Ziffer 8 Anwendung finden.
- 1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Davon abweichende, diesen entgegenstehende oder diese ergänzende Bedingungen sowie allgemeine Verkaufs-, Liefer- oder sonstige Geschäftsbedingungen des Lieferanten kommen nur dann und insoweit zur Anwendung, als der Käufer der Anwendung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Verträge, auch wenn der Käufer nicht gesondert auf sie Bezug nimmt.
- 1.4 Die Bezugnahme auf ein Angebot, ein Schreiben, eine E-Mail oder sonstige Erklärungen des Lieferanten, die abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen enthalten oder auf solche verweisen, oder die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen sowie deren Bezahlung in Kenntnis solcher Bedingungen stellen keine Zustimmung des Käufers dar und es bleibt in diesen Fällen bei der abschließlichen Anwendung dieser AEB.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Anfragen des Käufers sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Angebote des Lieferanten gelten als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, ist der Käufer berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 10 Tagen nach Zugang durch eine Bestellung anzunehmen.
- 2.3 Der mit dem Angebot des Lieferanten und der Bestellung des Käufers geschlossene Vertrag gibt die Abreden zwischen dem Lieferanten und dem Käufer vollständig wieder; mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch diesen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen des Vertrages einschließlich dieser AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail).

3. Lieferung, Gefahrtragung, Annahme der Ware

- 3.1 Lieferungen müssen in Ausführung, Umfang und Einteilung den getroffenen Vereinbarungen entsprechen sowie termin- und fristgerecht erfolgen.
- 3.2 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgen sämtliche Lieferungen zum Bestimmungsort gem. „**Incoterm DDP**“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- 3.3 Der Lieferant hat ein Ursprungszertifikat über die Herkunft der Ware vorzulegen oder diese mit einer Warenverkehrsbescheinigung zu versehen, wenn sie unter ein Präferenzabkommen fällt und autonome Präferenzmaßnahmen erfolgen. Soweit ein Import der Ware von Anmeldungen abhängt, hat der Lieferant die notwendigen Voraussetzungen und Maßnahmen zu ergreifen.
- 3.4 Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko hinsichtlich der Selbstbelieferung durch seine Zulieferer. Etwaige Selbstbelieferungsvorbehalte des Lieferanten finden keine Anwendung.
- 3.5 Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bis zum Eintreffen am Bestimmungsort.
- 3.6 Zur Annahme von Lieferungen ist der Käufer im Übrigen nur dann verpflichtet, wenn diese die vereinbarten Spezifikationsmerkmale oder sonstige garantierte Merkmale aufweisen.

4. Teil-, Mehr- oder Minderlieferung

- 4.1 Teillieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers. Auf dem Lieferschein ist in solchen Fällen die ausstehende Restmenge aufzuführen. Nimmt der Käufer Teillieferungen auch ohne vorherige Zustimmung entgegen, begründet dies keine vorzeitige Fälligkeit von Zahlungsverpflichtungen und kein Einverständnis in die Übernahme zusätzlicher Transportkosten.
- 4.2 Der Käufer behält sich vor, Mehr- oder Minderlieferungen in Einzelfällen anzuerkennen. Kommt es ohne vorherige schriftliche Zustimmung zu Mehrlieferungen, ist der Käufer berechtigt, die Annahme der Mehrmenge oder der kompletten Lieferung zu verweigern. Soweit dem Käufer eine Trennung der Mengen nicht zumutbar ist oder diese praktisch nicht möglich ist, ist der Käufer berechtigt, Mehrlieferungen auf Kosten des Lieferanten einzulagern oder diesen Teil an ihn auf seine Kosten und Gefahr zurückzusenden.

5. Fristen, Termine, Verzug

- 5.1 Die vom Käufer in der Bestellung angegebene Liefer- oder Leistungszeit ist bindend.
- 5.2 Maßgeblich für die Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine ist der Eingang der mangelfreien Ware bzw. die Erbringung der Dienstleistung am Bestimmungsort.
- 5.3 Sobald der Lieferant erkennt, dass er vereinbarte Fristen und Termine ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dem Käufer unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung hiervon zu unterrichten. Entsprechende Mitteilungen berühren nicht die dem Käufer im Verzugsfall zustehenden Rechte und Ansprüche.
- 5.4 Ist der Lieferant in Verzug, kann der Käufer – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugs Schadens i.H.v. 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware bzw. der verspätet erbrachten Dienstleistungen. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein

höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

- 5.5 Lieferungen haben während der üblichen, auf den Bestellungen angegebenen Geschäftszeiten des Käufers zu erfolgen.
- 5.6 Durch die vorbehaltlose Annahme von Waren oder Dienstleistungen nach Ablauf der Liefer- oder Leistungszeit verzichtet der Käufer nicht auf seine Rechte oder Ansprüche.

6. Preise, Verpackung, Versand

- 6.1 Vereinbarte Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen des Lieferanten aus. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind die Kosten für Verpackung und Transport bis zum Bestimmungsort in den Preisen enthalten.
- 6.2 Die Ware ist so zu befördern, dass Schäden oder ein Verderb auf dem Transport vermieden werden. Öffentlich-rechtliche Bestimmungen oder individuell getroffene Absprachen über den Versand, z.B. für die Beförderung temperaturgeführter Waren, sind einzuhalten.
- 6.3 Sofern zu liefernde Waren nach besonderen nationalen oder internationalen Versandvorschriften gekennzeichnet oder verpackt werden müssen, hat der Lieferant dies auch ohne ausdrückliche Aufforderung vorzunehmen.
- 6.4 In allen Versandunterlagen sind dem Lieferanten Bestellnummern, die bezeichneten Empfänger, Artikelbezeichnung und -nummer, Beschreibung der Ware, Herkunftsland, Währungsangaben, Mindesthaltbarkeitsdaten oder -angaben (soweit anwendbar) sowie die korrekte Empfangsstelle der Ware anzugeben.

7. Rechnung, Zahlung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- 7.1 Rechnungen sind nach vollständiger, mangelfreier Vertragserfüllung und unter Vorlage aller notwendigen Dokumente für jede Bestellung sowie der Angabe der Bestelldaten mit den nach geltendem Recht erforderlichen Pflichtangaben prüfbar einzureichen. Soweit sie nicht prüfbar sind, können Rechnungen zurückgewiesen werden.
- 7.2 Rechnungen sind an den Käufer im pdf-Format an die in der Bestellung des Käufers genannte E-Mail-Adresse zu senden bzw. auf Anforderung des Käufers in anderer Form elektronisch zugänglich zu machen.
- 7.3 Zahlungen erfolgen, soweit keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind, innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist läuft ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor mangelfreier Vertragserfüllung. Die Zahlung ist erfolgt, wenn der Käufer die Bank am letzten Tag der Frist zur Vornahme der Zahlung angewiesen hat.
- 7.4 Der Käufer schuldet keine Fälligkeitszinsen; für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 7.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Käufer in gesetzlichem Umfang zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange dem Käufer noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 7.6 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

8. Zusätzliche Leistungs-, Kontroll- und Sorgfaltspflichten bei besonderer Ware

Beim Verkauf und der Lieferung besonderer Ware haben Lieferanten zusätzlich die nachfolgend aufgeführten, besonderen Pflichten zu beachten und einzuhalten:

- 8.1 Der Lieferant garantiert, die jeweils einschlägigen nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen (insb. eventuelle lebensmittel-, bedarfsgegenstands- und/oder arzneimittelrechtlichen Vorgaben) einzuhalten. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf untergesetzliche Leitlinien und Richtlinien, die die Verkehrsauffassung wiedergeben. Sie umfasst insbesondere auch die Garantie der Verkehrsfähigkeit der besonderen Ware im Hinblick auf Zusammensetzung und Kennzeichnung in Deutschland und der restlichen EU.
- 8.2 Lieferanten, die Verpackungen/Verpackungsmaterial, Lebensmittel, Bedarfsgegenstände und/oder Transportdienstleistungen liefern/erbringen, sind verpflichtet, während der gesamten Vertragsbeziehung ein GFSI-zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem zu betreiben, die Qualitätssicherungsmaßnahmen zu dokumentieren und die Aufzeichnungen der durchgeführten Prüfungen, Messungen und Kontrollen für mindestens 10 Jahre zu archivieren.
- 8.3 Der Lieferant garantiert die lückenlose Rückverfolgbarkeit der besonderen Ware und der für ihre Herstellung verwendeten Rohstoffe. Bei Lebensmitteln ist die Rückverfolgbarkeit gemäß VO 178/2002 innerhalb von 24 Stunden zu gewährleisten, im Falle einer drohenden Gesundheitsgefahr bei jeder Art besonderer Ware jedenfalls unverzüglich. Der Lieferant wird seine Vorlieferanten zur Sicherstellung einer entsprechenden Rückverfolgbarkeit verpflichten.
- 8.4 Besonderer Ware ist bei Lieferung eine Erklärung, dass die Ware den einschlägigen rechtlichen Anforderungen entspricht („**Certificate of Conformity**“), sowie ein Analysebericht beizufügen. Sofern in der Bestellung ein Analyseumfang festgelegt ist, ist dieser Teil des Analyseberichts.
- 8.5 Der Lieferant stellt dem Käufer, soweit kein früherer Zeitpunkt vereinbart ist, spätestens mit der Lieferung sämtliche Informationen zur besonderen Ware zur Verfügung, die dieser für eine vollständige und rechtmäßige Kennzeichnung seiner Produkte benötigt. Dies erstreckt sich auch auf Angaben zur Herkunft und konkreten Zusammensetzung der Ware.
- 8.6 Der Lieferant hat dem Käufer bei Angebotsabgabe mitzuteilen, wenn er besondere Ware anbietet, die er in einem anderen Land als dem seines Geschäftssitzes produziert oder die er aus einem anderen Land bezieht. Der Bezug besonderer Ware aus einem vom Ursprungsland abweichenden Land muss vom Käufer vorab freigegeben werden.
- 8.7 Der Lieferant darf die Ausführung von übernommenen Herstell- und Lieferpflichten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers Dritten überlassen. Dies gilt auch für eine teilweise Überlassung, wenn sie wesentlich ist.
- 8.8 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, dürfen Einzellieferungen jeweils nur aus einer Charge erfolgen.
- 8.9 Der Lieferant hat den Käufer über jede Abweichung von den gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben im Sinne der Ziffer 8.1 unverzüglich schriftlich zu informieren. Etwaige Maßnahmen sind mit dem Käufer abzustimmen. Insbesondere entscheidet der Käufer – vorbehaltlich der gesetzlichen Pflichten des Lieferanten – über Durchführung und Kommunikation von Warenrücknahmen und -rückrufen.

9. Gewährleistung

- 9.1 Der Lieferant schuldet mangelfreie Ware bzw. Dienstleistungen. Der Lieferant gewährleistet insbesondere, dass die Ware/Dienstleistung dem dem Vertrag zu Grunde gelegten Mustern, Typenmustern, Batch- oder Losmustern, Rohwarenspezifikationen, Produkt- oder anderen Spezifikationen sowie allen anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Vorgaben entspricht und sich für die nach dem Vertrag vorgesehene Verwendung eignet. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 9.2 Soweit auf Lieferungen von Waren oder Bestandteilen von Waren die Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH-Verordnung) Anwendung findet und soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, müssen die jeweiligen Stoffe vorher registriert oder zugelassen sein.
- 9.3 Die kaufmännische Untersuchungspflicht des Käufers beschränkt sich auf Mängel, die bei einer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Minderlieferung) oder bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des Käufers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht des Käufers gilt eine Mängelrüge des Käufers jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Eintreffen der Ware beim Käufer abgesendet wird.
- 9.4 Haftungseinschränkungen oder -ausschlüsse durch den Lieferanten werden nicht anerkannt. Bei Mängeln und im Garantiefall stehen dem Käufer die gesetzlichen Mängelrechte zu. Soweit einzelne Garantieansprüche, z.B. aufgrund einer übernommenen Haltbarkeitsgarantie, über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehen, bleiben diese hiervon unberührt.
- 9.5 Für die der Verjährung unterliegenden Mängelansprüche gilt jeweils eine Frist von 36 Monaten, beginnend mit Eintreffen der Ware am Bestimmungsort. Längere gesetzliche Verjährungsfristen für die Verjährung von Mängelansprüchen sowie der Lauf der gesetzlichen Verjährungsfrist für Garantien bleiben hiervon unberührt.
- 9.6 Zeigt sich innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel, ist der Käufer nach eigener Wahl berechtigt, Nacherfüllung durch Nachbesserung, Nachlieferung bzw. Neuherstellung innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann der Käufer den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Im Falle mangelhafter Verpackungen oder falscher Deklaration der Ware zählen zu den dem Käufer zu erstattenden Aufwendungen auch die dem Käufer hierdurch entstehenden Kosten (z.B. für Um- oder Neuverpackungen). In dringenden Fällen (weil der Lieferant bspw. nicht erreichbar ist und die Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden besteht) hat der Käufer das Recht, die Nacherfüllung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Der Käufer wird den Lieferanten von solchen Maßnahmen unverzüglich informieren.
- 9.7 Im Übrigen kann der Käufer bei einem Sach- oder Rechtsmangel der Ware nach den gesetzlichen Vorschriften den Kaufpreis mindern, vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

10. Lieferantenregress

- 10.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen dem Käufer neben den Mängelansprüchen nach Ziffer 9 uneingeschränkt zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die der Käufer seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht des Käufers (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 10.2 Bevor der Käufer einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch anerkennt oder erfüllt, wird der Käufer den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der vom Käufer tatsächlich gewährte Mangelanspruch als seinem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 10.3 Die Ansprüche des Käufers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde.

11. Schutzrechte Dritter, Eigentum

- 11.1 Der Lieferant stellt sicher, dass der Käufer durch den Kauf der Ware bzw. die vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte Dritter, insbesondere Rezepturen und Herstellungsverfahren, verletzt. Der Lieferant stellt den Käufer von allen Ansprüchen frei, die wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts an den Käufer gestellt werden und übernimmt die Kosten der Wahrung der Rechte, wenn die Ansprüche auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von ihm beruhen. Der Käufer wird den Lieferanten im Falle einer Inanspruchnahme unverzüglich informieren.
- 11.2 Der Käufer widerspricht eventuellen Eigentumsvorbehaltsregelungen des Lieferanten, sofern diese über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen. Sie bedürfen im Einzelfall einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Sollte es dennoch dazu kommen, dass Unterlieferanten beim Käufer Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte oder Pfandrechte geltend machen bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen lassen, wird der Käufer den Lieferanten für alle hierdurch entstehenden Schäden in Anspruch nehmen.

12. Produkt- und Produzentenhaftung, Versicherung

- 12.1 Die außervertragliche Produkt- und Produzentenhaftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant stellt den Käufer von allen Ansprüchen aus Produkt- und Produzentenhaftung frei, wenn diese auf einen Fehler der von ihm gelieferten Ware zurückzuführen sind, dessen Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet. Unter denselben Voraussetzungen haftet er auch für Schäden, die dem Käufer in solchen Fällen nach Art und Umfang angemessene und notwendige Vorsorgemaßnahmen, z.B. durch öffentliche Warnungen oder Rückrufe entstehen. Das Recht des Käufers, einen eigenen Schaden gegen den Lieferanten geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.
- 12.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich vom Käufer durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Käufer den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- 12.3 Der Lieferant verpflichtet sich, entsprechende Risiken in angemessener Höhe, jedoch mindestens mit einer Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personen-/Sachschaden pauschal, zu versichern, den Versicherungsschutz mindestens für die Laufzeit der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen weist er dies dem Käufer durch Vorlage einer entsprechenden Versicherungspolice nach.

13. Qualitätssicherung

- 13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, ein angemessenes Qualitätssicherungssystem einzuführen und zu unterhalten, das dem neuesten Stand der Technik entspricht. Er hat durch geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen sicherzustellen, dass die Waren und Dienstleistungen die vereinbarten Qualitätsanforderungen und Spezifikationen einhalten.
- 13.2 Der Lieferant verpflichtet sich ferner, dem Käufer auf Anforderung einen Nachweis über sein Qualitätssicherungssystem und die darin bestehenden Qualitätsnormen zur Verfügung zu stellen und unverzüglich schriftlich zu informieren, falls sich Veränderungen ergeben. Sofern das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten zertifiziert ist, wird er dem Käufer auf Anforderung eine Kopie des Zertifikats zur Verfügung stellen und diesen unverzüglich schriftlich informieren, falls sich hinsichtlich des Zertifikats Änderungen ergeben oder die Zertifizierung erlischt.
- 13.3 Der Lieferant ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers berechtigt, Subunternehmer oder Dritte für die Erfüllung seiner Liefer- oder Dienstpflichten einzusetzen. Im Falle des Einsatzes von Subunternehmern oder Dritten steht der Lieferant dafür ein, dass die jeweiligen Subunternehmer und Dritten sämtliche gesetzlichen und vertraglichen Pflichten einhalten.
- 13.4 Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Ware/Dienstleistung Produktions- oder Prüfmittel, Rohstoffe, Software, Leistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Vorlieferanten („**Vorlieferungen**“), so hat er diese in sein Qualitätssicherungssystem einzubeziehen oder durch zweckmäßige Maßnahmen die Qualität der Vorlieferungen selbst zu sichern. Der Käufer kann vom Lieferanten einen Nachweis verlangen, dass der Lieferant sich von der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems seiner Vorlieferanten überzeugt hat.
- 13.5 Der Lieferant gestattet dem Käufer die Überprüfung seiner Qualitätssicherungsmaßnahmen, um festzustellen, ob diese den Anforderungen des Käufers entsprechen („**Audit**“). Nach schriftlicher Ankündigung kann ein Audit als System- oder Prozessaudit durchgeführt werden. Der Lieferant gewährt dem Käufer während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten Zutritt zu den Betriebsstätten, Laboren, Prüfstellen, Lagern und sonstigen produktionsrelevanten Bereichen sowie Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente. Dabei werden notwendige und angemessene Einschränkungen des Audits zur Sicherung der Betriebsgeheimnisse des Lieferanten oder Dritter akzeptiert.
- 13.6 Die Durchführung solcher Audits hat nicht zur Folge, dass die alleinige Verantwortlichkeit des Lieferanten im Hinblick auf die Qualität der hergestellten und gelieferten Produkte bzw. erbrachten Dienstleistungen in irgendeiner Weise beschränkt wird.

14. Geheimhaltung

- 14.1 Dem Lieferanten vom Käufer zur Verfügung gestellte Informationen, Unterlagen und Muster sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht oder anderweitig verwertet werden.
- 14.2 Der Lieferant ist verpflichtet, über alle ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bekannt gewordenen Betriebsdaten und Informationen, auch über Kunden des Käufers, Stillschweigen zu bewahren und seine Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten. Ausgenommen hiervon sind allgemein öffentlich zugängliche Daten.
- 14.3 Unterlagen oder Daten über geheime Geschäftsvorgänge, die dem Lieferanten anvertraut wurden, hat der Lieferant unverzüglich nach seiner auftragsgemäßen Benutzung, spätestens jedoch bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, an den Käufer zurückzugeben

15. Korruptionsbekämpfung

- 15.1 Der Lieferant muss alle geltenden Gesetze in Bezug auf die Bekämpfung von Bestechung, Bestechlichkeit und Korruption („**Korruptionsvorschriften**“) einhalten und sichert zu, dass alle seine Vertreter, Mitarbeiter, Partner, Unterbeauftragten und Unterauftragnehmer diese ebenfalls einhalten.
- 15.2 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer jeden Verstoß oder potenziellen Verstoß gegen Korruptionsvorschriften schriftlich mitzuteilen, sobald er davon Kenntnis erlangt, und mit dem Käufer und/oder Behörden in Bezug auf jeden potenziellen Verstoß und/oder jede Untersuchung in Bezug auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit Korruptionsvorschriften zusammenzuarbeiten.
- 15.3 Jeder Verstoß gegen diese Ziffer 15 gilt als wesentliche Pflichtverletzung des Lieferanten, die den Käufer zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ermächtigt.

16. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

- 16.1 Erfüllungsort ist der Bestimmungsort, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.
- 16.2 Für diese AEB und sämtliche Verträge zwischen dem Lieferanten und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) wird ausgeschlossen.
- 16.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der jeweilige Firmensitz des Käufers. Dies gilt auch, falls der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat. Der Käufer ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.